**Zeitschrift:** Berner Schulblatt
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein
**Band:** 5 (1872)
**Heft:** 2

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 27.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

№ 2.

# Berner Schul-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 13. Januar. 1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

## Abonnements-Einladung.

Das **Berner Schulblatt** kostet halbjährlich Fr. 2. 20. Bestellungen nehmen alle Postämter an, so wie die Expedition in Bern und die Redaktion in Thun.

**Wer das Blatt nicht zu halten gedenkt, ist ersucht, gleich diese Nummer zu refüsiren.**

Der Abonnementsbetrag wird mit einer der nächsten Nummern per Nachnahme bezogen werden.

Allen Lehrern und Freunden der Schule empfehlen wir unser Blatt als freisinniges Organ der bernischen Lehrerschaft.

Die Redaktion.

## Die Volksschule im Nationalrath.

Herr Schäppi (Zürich). Man habe ihm vorgeworfen, er hätte durch sein Amendement den Antrag der Minderheit zu Falle gebracht, und es enthalte dieses Amendement eine contradictio in adjecto (ein Widerspruch im Beiwort).

Es sei das unrichtig; das Ergebniß der Abstimmung war eine Folge von Mißverständnissen, eine Frucht davon, daß eine Anzahl von Mitgliedern sich der Abstimmung enthielten, und vor Allem davon, daß die Abstimmung in einem Punkte unvollständig war.

Grundsätzlich standen sich zwei Hauptansichten gegenüber. Die Mehrheit der Kommission wollte dem Bunde mit Bezug auf das Primarschulwesen keine Kompetenz einräumen, die Minderheit der Kommission dagegen wollte in die neue Bundesverfassung einen Schulartikel aufnehmen.

Nun war mit Bezug auf den letzten Punkt zu entscheiden, was in die Verfassung aufgenommen werden solle. Ueber das Obligatorische der Volksschule war keine Meinungsverschiedenheit. Die Unentgeltlichkeit war schon bestrittener. Die Abstimmung entschied für eine absolute Vorschrift.

Nun kam in der eventuellen Abstimmung eine ganz neue Gruppe von Anträgen zur Abstimmung. Die Minderheit der Kommission wollte die geistlichen Orden vom Unterrichte in den Primarschulen ausschließen. Die HH. Philippin, Carteret und Ruchonnet verlangten die unbedingte Weltlichkeit der Schule; sie wollten Ausschluß des Religionsunterrichtes und der Geistlichkeit aus der Schule und bezeichneten dieß mit dem Worte «laïque». Der Antrag auf konfessionslosen Unterricht ging nicht so weit und es ist derselbe vielfach mißverstanden und mißdeutet worden. Redner will das Fach der Religion nicht aus der Schule ausschließen, es gehört in's Unterrichtsgebiet der Volksschule und ist nothwendig zur Ausbildung des Gemüths, der sittlichen Kraft und des Charakters.

Aus dem Religionsunterricht soll aber ausgeschlossen werden der Dogmatismus, das, was von herrschsüchtigen Priestern als Menschenwerk hineingebracht worden ist.

In dem Religionsfache soll das gelehrt werden, was die verschiedenen Konfessionen, die sich in Folge der erweiterten Niederlassungsfreiheit mehr und mehr mischen, einigt und verbindet, es soll aber das ausgeschlossen werden, was die Konfessionen trennt, was aus der Religion der Liebe eine Religion des Hasses, aus der Religion der Freiheit eine Religion der Geistersclaverei macht. Auf höheren Unterrichtsstufen mag dann der konfessionelle Unterricht zu seinem Rechte kommen.

Der Antrag „konfessionsloser Unterricht" wollte die Sache ausschließen, der Antrag der Minderheit die Personen. Nachdem zwischen dem Antrag der Minderheit und dem der Herren Philippin, Carteret und Ruchonnet eventuell abgestimmt worden, hätte das Ergebniß dem Antrag auf konfessionslosen Unterricht gegenüber gestellt werden sollen. So kam es, daß durch das Abstimmungsergebniß der Schulartikel in der Weise gestaltet wurde, daß der Unterricht in der Primarschule obligatorisch, unentgeltlich, konfessionslos, und daß die geistlichen Orden vom Unterrichte ausgeschlossen seien. So wurden die Sache und zugleich die Personen beseitigt, und das war für Manchen zu viel.

Man sagte, der Antrag auf „konfessionslosen Unterricht" sei eine contradictio in adjecto.

Es wäre das richtig, wenn die Religion nicht weiter reichen würde, als die Konfession. Dem ist aber nicht so. Das Christenthum war bevor die Konfession. Christus kam nicht im Namen irgend eines Staates, er kam im Namen dessen, der ihn gesandt hatte, seine Religion hat einen universalen Charakter.

Mit dem Dogma der Unfehlbarkeit ist in der katholischen Kirche eine neue Konfession entstanden. Wenn diese auch über Nacht vom Erdboden verschwinden würde, die katholische Religion würde doch bestehen.

In der jüngsten Zeit haben sich Vereine für das freie Christenthum gegründet, es sind das religiöse Vereine, aber ihre Konfession ist noch nicht zur Klarheit gekommen. In Amerika sind die konfessionslosen Schulen schon längst praktisch ausgestaltet.

Herr Dr. Alfred Escher habe ausdrücklich erklärt: „Die „Garantie des obligatorischen Schulunterrichts nützt nichts, da„gegen kann sie bedeutend schaden, denn ihre Konsequenzen „führen zum unentgeltlichen und konfessionslosen Unterricht."

Hr. Segesser behauptet, man wolle den Schulartikel nur deßhalb in die Verfassung aufnehmen, daß man der „Schulmeisterei" sicher sei; diese müsse dann für die Annahme gehörig agitiren. Diese Behauptung ist grundlos, der geschichtliche Gang widerlegt sie. Der bundesräthliche Entwurf enthält keinen Schulartikel, ebensowenig die Entwürfe der Nationalraths- und der Ständeraths-Kommission. Die schweizerische Lehrerversammlung gab den Anstoß zur Aufnahme eines Schul-

artikels. Die schweizerischen Lehrer sind aber in dieser Frage Experten, sie wissen am besten, wo es der Schule fehlt.

Hr. Landammann Heer behauptet, die Ausstellungen, welche man an dem Schulwesen verschiedener Kantone gemacht habe, seien unwahr.

Die Angaben sind amtlichen Quellen enthoben worden. Dieselben liegen auf dem statistischen Bureau zur Einsicht offen. Mögen die Herren von Freiburg ihre eigenen Rechenschaftsberichte widerlegen, man wird das sofort anerkennen.

Hr. Dr. Alfred Escher habe ausgesprochen, der Bund habe sich nur mit dem höhern Unterrichtswesen zu befassen. Dieses wirke dann hinab in die untern Schichten, und es komme allen Volksklassen zu gute. Um die ABC-Schützen habe sich der Bund nicht zu bekümmern, für dieselben sollen die Kantone sorgen.

Wo haben aber unsere Geistlichen, unsere Juristen und Aerzte den Schatz ihrer Kenntnisse stetig als unter dem Volke verzettelt?

Die höheren Lehranstalten sollen Intelligenzen ausbilden, und diese müssen dann ihr Wissen unter dem Volke in einer Weise vertröpfeln, wie sie es für gut finden, und für das Volk zuträglich halten.

Wenn der Friede gestört wird, dann verfüge der Bund über den Wehrmann, schicke ihn an die Grenze und im Kriegsfalle lasse er ihn mit dem Blute zahlen. Wenn aber dieser Wehrmann zu dem Bunde als dem Horte seiner Rechte aufschaue, und von der freien Republik verlange, daß sie ihm als Glied derselben ein Minimum von geistiger Ausbildung sichere: dann habe der Bund keine Kompetenz.

Hr. Carteret (Genf) gibt zu bedenken, daß der Zwang gegen Eltern, ihre Kinder in Schulen zu schicken, welche unter Leitung von geistlichen Orden ständen, ein Akt religiöser Intoleranz sei. Er erklärt, daß, wenn man im Art. 24 das fortlasse, was sich auf die geistlichen Orden beziehe, so bleibe so wenig übrig, daß es nicht mehr ein Zugeständniß sei, welches man dem Theil der Schweiz mache, für welchen man bis jetzt wenig im Revisionswerke gethan habe und welcher einen Fortschritt im geistigen Gebiete verlange.

Hr. Hungerbühler (St. Gallen) erklärt, daß er in seiner Eigenschaft als schweizerischer Katholik sich nicht im Geringsten in seinen Ueberzeugungen durch die die geistlichen Orden betreffende Bestimmung verletzt fühle. Er glaube, daß der Bund ganz dasselbe für die Schweiz thun könnte, was der Kanton St. Gallen für sich gethan, indem er die Mitglieder geistlicher Orden von den öffentlichen Schulen fern hielt.

Um zu behaupten, daß diese Orden keinen Einfluß mehr auf die Politik ausüben und vollständig unschädlich seien, müsse man das Gedächtniß verloren haben. Um sich Rechenschaft abzulegen von der Rolle, welche sie spielen, genüge es, einen Blick auf Belgien zu werfen, wo man zu keiner festbegründeten Regierung habe gelangen können, weil man die Schule in Händen der geistlichen Brüderschaften gelassen habe. Frankreich unter Napoleon III. biete ebenfalls ein Beispiel von dem, was der ganz oder theilweise den geistlichen Orden anvertraute öffentliche Unterricht den Völkern bereite.

Man habe behauptet, daß Art. 48 genüge, einen jeden Uebergriff der Kirche in das Schulwesen zu verhüten; das sei irrig. Man werde selbst mit Art. 64 bezüglich der den Jesuiten affiliirten Orden dem Volke keine wirksame Garantie bieten können.

Uebrigens handle es sich nicht darum, die Religion zu beseitigen, wie man glauben machen möchte. Darum, daß das exklusiv konfessionelle Element nicht mehr zugelassen sein werde in einem Lande, in welchem die Gewissensfreiheit anerkannt ist, die Schulen zu leiten, sei noch nicht gesagt, daß die Religion vom Unterrichte ausgeschlossen sei.

Hr. Ziegler (Zürich) spricht ebenfalls zu Gunsten des beantragten Artikels. Dieser Artikel sei bestimmt, um eine Lücke zu füllen, deren Vorhandensein nicht geleugnet werden könne. Man habe von Mittelschulen gesprochen, deren Entwicklung den geistigen Interessen der Nation näher stehe, als die der Primarschulen. Gegen diesen Einwand stellt er die demokratischen Interessen auf, welche es verlangen, daß man das materielle und sittliche Wohl des Volkes auf der breiten und allgemeinen Basis des Allen zu Gebote stehenden Unterrichtes begründe. Es habe in Frankreich, Rom, Griechenland sehr gelehrte Männer gegeben, aber die Bildung der Massen habe sich als ungenügend in diesen Ländern erwiesen.

Das Erste, was das Zürcher Volk am Tage von Uster verlangt habe, sei die Hebung des Primarunterrichtes gewesen, dieser Quelle aller Freiheit, alles Wohlstandes, dieser Vorbereitung zur mittleren und höheren Ausbildung.

Die Republik der Vereinigten Staaten von Nordamerika beschäftige sich auch mit dem Primarschulwesen und doch behalte sie, wie die Schweiz, ihre Föderativform.

Uebrigens gehe man viel zu weit, wenn man von einer Schaar Inspektoren spreche, welche nöthig sein würden, um die Rolle des Bundes im Primarunterricht durchzuführen.

Es werde genügen, allgemeine Begriffe aufzustellen, nach welchen die Kantone sich zu richten hätten und man werde, bevor man einschreite, warten können, bis Klagen eingegangen seien über die Art und Weise, wie dieser oder jener Kanton diese Grundsätze anwende.

Die Antragsteller verlangen, daß der Primarunterricht obligatorisch sei, weil man allen Kindern das Recht zum Lichte gewährleisten müsse. Sie verlangen, daß er unentgeltlich sei, weil das Gegentheil eine soziale Ungerechtigkeit wäre. Sie verlangen, daß die geistlichen Orden davon ausgeschlossen seien, weil bei der Bewegung, welche sich in der katholischen Kirche vollziehe, es nothwendig sei, für die Folge die Gefahr zu beseitigen, welche die den Kindern eingeimpfte Intoleranz später den bürgerlichen Einrichtungen bringe.

Endlich verlangen Sie, daß der Bund befugt sei, ein Minimum der vom Primarunterricht zu verlangenden Leistungen bestimmen zu können; sie wollen den Kantonen nicht ihre Thätigkeit im öffentlichen Unterrichte entziehen, auch nicht nur einen frommen Wunsch aussprechen, welcher im rein theoretischen Zustande verbliebe. Energisch, aber ohne Uebertreibung habe der Bund dem Volke die Gewährleistung des Primarunterrichtes zu geben.

Die Anforderung eines Minimums der Leistungen werde ein Wecker der Gewissen für alle Diejenigen sein, welche zurückbleiben.

Abstimmung. Zunächst wird eventuell der vorliegende Minderheitsantrag bereinigt.

Auf Antrag des Präsidenten wird stillschweigend beschlossen, daß im ersten Satze statt Primarschulunterricht gesagt werden soll: „Primarunterricht.“ Die Obligatisirung des Schulbesuches ist von keiner Seite bestritten worden und fällt daher nicht in Abstimmung. Was die Unentgeltlichkeit des Unterrichtes betrifft, so ist verstanden, daß sich diese Bestimmung bloß auf die öffentlichen Primarschulen erstrecken soll; in diesem Sinne wird die Unentgeltlichkeit mit 64 gegen 33 Stimmen ausgesprochen. Das eventuelle Amendement Karrer, den Schulunterricht durch geistliche Orden an die ausdrückliche Bewilligung des Bundesrathes zu knüpfen, wird mit 62 gegen 19 Stimmen abgelehnt und sodann unter Namensaufruf mit 58 gegen 50 Stimmen von Ausschluß der geistlichen Orden überhaupt Umgang genommen.

Für Streichung des letzten Passus stimmten die Berner: v. Büren, Flückiger, Gonzenbach, Steiner; für Aufnahme der Bestimmung waren: Born, Eggli, Jolis-

saint, Kaiser, Karlen, Karrer, Lehmann, Marti, Migy, Riem, Scherz, Schmid, Seiler, Stämpfli, Zyro.

Endlich wurde in definitiver Schlußabstimmung für Beibehaltung oder Verwerfung des aus der vorhergegangenen Vereinigung resultirenden Volksschulartikels entschieden, wobei sich 53 Stimmen dafür und 53 dagegen aussprechen. Der Entscheid fällt also dem Präsidium, Hrn. Brunner, zu.

Der Präsident gab den Stichentscheid zu Gunsten des Artikels, indem er seine Stimmabgabe dahin motivirte, daß man über den Volksunterricht in der Verfassung nicht schweigen könne und daß der Artikel, wie er aus der Abstimmung hervorgegangen, ihm in keiner Richtung zu weit zu gehen scheine; die Schulgelder seien minim; übrigens werde man mit ihrer Abschaffung die Kantone nicht drängen; bezüglich der Minimalforderungen werde nur eine Kompetenz des Bundes statuirt, die zu gebrauchen immerhin in der Hand der Räthe und des Volkes liege; jedenfalls werden die Bäume nicht in den Himmel wachsen.

Der ganze Schulartikel, wie er aus den Berathungen des Nationalrathes hervorging, heißt nun also:

„Der Bund ist befugt, eine Universität, eine polytechnische Schule und andere höhere Lehranstalten zu errichten.

„Die Kantone sorgen für obligatorischen und unentgeldlichen Primarunterricht. Der Bund kann über das Minimum der Anforderungen an die Primarschule gesetzliche Bestimmungen erlassen."

Die Hauptabstimmung über den Volksschulartikel hat nach unserm Dafürhalten ein solches Interesse, daß wir nicht unterlassen können, hier zum Schlusse noch die Stimmabgabe vollständig beizufügen. Es haben nämlich gestimmt:

1) Für Beibehaltung (resp. Aufnahme) des Satzes: Anderwert, Bernold, Bleuler, Born, Bucher, Bürli, Carteret, Cossy, Desor, Deucher, Eggli, Fehr, Flückiger, Friderich, Gaudy, Hauser, Jauch, Jolissaint, Joos, Kaiser (Bern), Kaiser (Solothurn), Karlen, Keller, Klaye, Klein, Lambelet, Lehmann, Marti, Meßmer, Migy, Perret, Perrin, Reymond, Riem, Ruchonnet, Rusca, Schäppi, Scherb, Scherrer, Scherz, Scheuchzer, Schmid (Bern), Seiler, Stämpfli (Bern), Suter (Aargau), Urech, Vautier, von Arx, Weder, Wirth-Sand, Zangger, Ziegler, Zyro.

2) Für Streichung desselben: Ambühl, Anderegg, Arnold, Barmann, Bavier, Beck-Leu, Bertschinger-Amsler, Bider, Broger, Bünzli, v. Büren, Chaney, Demierville, Eberle, Escher, Evequoz, Feer-Herzog, Fierz, Fischer, Frachebond, Frey-Herosee, Gadmer, Gonzenbach, Heer, Herzog, Hohl, Jenny, Isler, Karrer, Merz, Müller, Münch, Pedrazzini, Peyer, Peyer im Hof, Pictet de la Rive, Rambert, Romedy, Roten, Schmid (Aargau), Segesser, Stehlin, Steiner, Styger, Suter (Zürich), Toggenburg, Vonmatt, Weck-Reynold, Wirz, Wuilleret, Wyrsch, Zündt und Zürcher.

---

## Schulnachrichten.

**Bern.** Regierungsrathsverhandlungen. Die Errichtung einer Sekundarschule in Obertramlingen wird genehmigt und den Gemeinden Ober- und Untertramlingen der gesetzliche Staatsbeitrag auf sechs Jahre zugesichert.

— (Einges.) Die Kreissynode Aarwangen hat in ihrer Sitzung vom 13. Dezember abhin bei Behandlung des Anschauungsunterrichtes auch dem für diesen Unterricht in Aussicht genommenen Tabellenwerk besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Man war einstimmig in der Ansicht, daß ein solches Veranschaulichungsmittel dringendes Bedürfniß sei; aber eben so einstimmig machte sich die Ueberzeugung geltend, daß dieses Veranschaulichungsmittel seine Aufgabe nicht erfüllen könne, wenn es ausschließlich „abgerundete Gesammtbilder", d. h. auf einem Blatte mehrere Einzelbilder biete. Die Aufgabe des Anschauungsunterrichtes besteht nicht darin, den Kindern überhaupt Anschauungen zu bieten, sondern darin, in das verschwommene Chaos von Anschauungen und Vorstellungen, welche die Schüler in den Unterricht mitbringen, Ordnung und Klarheit zu bringen und sie zu diesem Zweck an einzelnen Gegenständen aufmerksam und scharf anschauen und beobachten zu lehren. Mit Rücksicht auf diese Forderung ist aber ein Tabellenwerk, welches auf einem Blatt mehrere Einzelbilder zu einem Gesammtbild vereinigt enthält, eher ein Zerstreuungsmittel, als ein die Aufmerksamkeit auf einen bestimmten Gegenstand hinleitendes Veranschaulichungsmittel. Es sollte also das zu erstellende Tabellenwerk in erster Linie Einzelbilder — und zwar auf einem Blatte nur eines — bieten, und erst am Schluß in „künstlerisch abgerundete Gesammtbilder" ausmünden. Die Kreissynode Aarwangen hat nun diese Ansichten der zuständigen Kommission mitgetheilt. Müßte es nicht im Interesse der Sache liegen, wenn von andern Kreissynoden ein Gleiches gethan würde?

**Zürich.** Der nicht weniger als 274 Seiten umfassende regierungsräthliche Bericht zum neuen Unterrichtsgesetz verbreitet sich vorzüglich über die Verlängerung der Alltagsschulzeit, die Civilschule, die Erhöhung der Lehrerbesoldungen, das Realgymnasium und die Hochschule. Die finanziellen Folgen des Entwurfes sind ziemlich bedeutend, denn „offen und in bewußtem Gegensatze zu früheren Anschauungen bekennt er sich zu dem Axiome: Wo und so oft es sich um die Volksbildung handelt, da wird und muß der Staat die dafür erforderlichen Mittel anzuweisen im Stande sein.". Nur in „Annäherungswerthen" und bloß „für die erste Zeit" nach Erlaß des Gesetzes werde die Mehrausgabe approximativ auf Fr. 374,000 jährlich berechnet. Hievon sind Fr. 274,000 für die Volksschule in Aussicht genommen, nämlich als Mehrbeträge: für Lehrerbesoldungen Fr. 245,000, Vikarentschädigungen Fr. 2500, Ruhegehalte Fr. 100,000, 10 neue Lehrstellen Fr. 9000, Civilschulen Fr. 5000, Inspektionen Fr. 2500. Dem höhern Unterrichtswesen sind Fr. 100,000 bestimmt, nämlich für Beiträge an höhere Töchterschulen Fr. 5000, Technikum Fr. 25,000, Mehrleistung für die höhern Schulen in Winterthur Fr. 25,000, drittes Realgymnasium Fr. 35,000, Zuschuß zu den Stipendien Fr. 10,000. Für die höhern Lehranstalten in Zürich wird eine Mehrausgabe von Fr. 15,000—20,000 berechnet, welche jedoch der Sitz dieser Anstalten übernehmen soll.

**Neuenburg.** Es zirkulirt eine Petition an den Großen Rath zur Unterzeichnung, die sich auf den Religionsunterricht in der Volksschule bezieht. Die Petenten anerkennen, daß die Religion Niemandem aufgedrungen werden könne, und daß in einer Schule, deren Besuch obligatorisch sei, der Religionsunterricht vom übrigen Unterricht getrennt werden müsse, sowie daß der Lehrer nicht gezwungen werden dürfe, im Dienste einer der Kirchen oder religiösen Genossenschaften thätig zu sein; aber sie halten dafür, daß die Schule, um anziehend zu wirken, einen moralischen Einfluß auf die Kinder ausüben solle, und daß sie das ohne eine religiöse Grundlage nicht könne. Darum verlangen sie: 1) daß der eigentliche religiöse Unterricht in voller Freiheit unter Leitung der verschiedenen Kirchen ihren Angehörigen im Schullokale ertheilt werden könne, und daß zu diesem Zwecke im Stundenplan eine besondere Stunde täglich ausgeschieden werde; 2) daß die Lehrer frei seien, den Religionsunterricht zu ertheilen, wenn er ihnen von der einen oder andern Kirche übertragen wird, ohne dafür eine spezielle Ermächtigung von Seite der Erziehungsdirektion nöthig zu haben; 3) daß die Schule einen religiösen und christlichen Charakter bewahre, und daß daher in derselben das Lesen der Bibel, das Gebet

und das Singen kirchlicher Lieder nicht untersagt werde und die Lesebücher keine Angriffe auf den Glauben der Christen enthalten. Wenn gegen alle Erwartung diesen Wünschen nicht entsprochen würde, so verlangen sie, daß das in Berathung liegende neue Unterrichtsgesetz der Genehmigung des Volkes unterstellt werde.

**Frankreich.** Das Elementarschulgesetz, welches endlich vom Unterrichtsminister, Jules Simon, bei der Nationalversammlung eingebracht wurde, enthält u. A. folgende wichtige Bestimmungen:

Art. 1. Jedes Kind des einen oder andern Geschlechts muß in dem Alter von sechs bis dreizehn Jahren, sei es in der Gemeindeschule oder in einer Privatschule oder in der Familie, ein Minimum von Unterricht empfangen, welches die obligatorischen Gegenstände umfaßt. Dieses Minimum von Unterricht soll am Ende der Schulperiode durch eine Prüfung konstatirt und eventuell in einem Zeugniß bestätigt werden. Der Departementalrath kann erklären, daß die außerhalb ihrer Familie auf dem Felde oder in den Fabriken beschäftigten Kinder zu gewissen Zeiten des Jahres täglich nur einer Klasse beizuwohnen haben. Die unter Art. 7 angedrohten Strafen gelten nicht für die Bewohner derjenigen Gemeinden, welche nach einer Erklärung des Departementalrathes außer Stande sind, das Prinzip der Schulpflicht bei sich durchzuführen; doch gilt diese Ausnahme nur für ein Jahr, indem die Regierung binnen dieser Frist selber Schulen in den betreffenden Gemeinden gründen will.

Art. 2. Eine Schulkommission, bestehend aus dem Delegirten des Kantons, dem Maire, dem Pfarrer, oder Pastor und drei von dem Gemeinderath ernannten Familienvätern, hat über den Schulbesuch zu wachen. Der Regierungs-Inspektor hat in allen diesen Kommissionen seines Bezirks Sitz und Stimme.

Art. 5. Die Schulkommission stellt den Kindern von dreizehn Jahren, mögen sie nun eine Schule besucht oder Privatunterricht erhalten haben, auf Grund öffentlicher Prüfung ein Zeugniß aus.

Art. 6. Vom 1. Januar 1880 an wird kein Bürger von 20 Jahren in den Wählerlisten eingetragen, der nicht mit dem Elementar-Schulzeugniß versehen ist oder sonst den Nachweis führt, daß er lesen und schreiben kann.

Art. 7 und 8 beziehen sich auf die Ernennung der Schullehrer und Schullehrerinnen, welche vorläufig durch den Akademie-Inspektor (also einen Staatsbeamten), definitiv aber nur auf Grund einer Prüfung erfolgen sollen. Dem Akademie-Inspektor steht auch die Schulpolizei zu.

Art. 16. Vom 1. Januar 1876 an darf Niemand mit der Direktion einer Schule betraut werden, der nicht das in Art. 25 des Gesetzes vom 15. März 1850 erwähnte Fähigkeitszeugniß vorweisen kann. Die geistlichen Schwestern, welche am 1. Januar 1876 bereits vier Jahre als Lehrerinnen thätig sind, bleiben von der Pflicht, ein solches Zeugniß vorzuweisen, entbunden.

Art. 17. Die Kosten des Elementarunterrichtes stehen unter den obligatorischen Ausgaben der Gemeinden und den Departements in erster Reihe. Sie werden gedeckt, 1) durch Geschenke und Vermächtnisse; 2) durch die ordentlichen Einkünfte der Gemeinden.

Art. 18. In jedem Departement besteht eine Normalschule für Lehrer und Lehrerinnen (Seminar) auf Staatskosten. Das Departement hat für dieselben nur das Lokal zu liefern.

Art. 19 spezifizirt die den Gemeinden zur Last fallenden Ausgaben, ohne eine Ziffer für die Gehalte der Schullehrer zu fixiren.

Im Anschluß hieran theilen wir mit, daß diesem Entwurf in der am 5. Januar gewählten Vorberathungskommission kein günstiges Prognostikon gestellt wurde; denn in der aus 13 Köpfen bestehenden Kommission sitzen nur zwei Mitglieder, welche der Vorlage günstig sind, eilf dagegen, darunter erklärte Gegner eines obligatorischen und unentgeltlichen Unterrichts, und z. B. auch Msgr. Dupanloup, sind dem Entwurf ungünstig. Schönes Frankreich!

## Kreissynode Fraubrunnen

Mittwoch den 24. Januar, Mittags genau 1 Uhr, im Gasthof des Herrn Marti daselbst.

1) Vortrag von Herrn Pfarrer und Seminarlehrer Langhans.
2) Revision des Reglements für die Kreissynoden und Konferenzen.

## Kreissynode Thun

Mittwoch den 17. Januar, von Morgens 9 Uhr an, in Thun.
Zwei freie Vorträge und Gesangübung.
Synodalheft mitbringen.

## Versammlung der emmenthalischen Sekundarlehrer

Samstag den 27. Januar 1872, Vormittags 9 Uhr, in Worb.

1) Mittheilungen aus Lavaters Leben (Fortsetzung).
2) Die Spektralanalyse (Fortsetzung).
3) Die Physiognomik.
4) Unvorhergesehenes.

## Definitive Lehrerwahlen in Folge Ausschreibung

pro 1871.

### IV. Inspektoratskreis.

Auf 1. November 1871.

3) Im Amte Schwarzenburg.

Hirschhorn, Oberschule: Fried. Hostettler, der bisherige.
Hirschhorn, Unterschule: Elise Haldimann, die bisherige.
Steinenbrünnen, Oberschule: Johann Spielmann, gew. Lehrer in Wengi.
Steinenbrünnen, Unterschule: Johann Schneider, gew. Lehrer in Kalchstätten.
Albligen, Oberschule: Rudolf Schläfli, gew. Lehrer in Wyden.

Anmerkung. Es wurden im Laufe des letzten Herbstes im 4. Inspektoratskreis ausgeschrieben 25 Schulstellen und überdieß 5 Schulen so spät erledigt, daß dieselben nicht mehr ausgeschrieben werden konnten. Von diesen 40 Schulen wurden 23 definitiv und 14 provisorisch d. h. bis 31. März 1872 besetzt. Unter den letztern sind 2 Unpatentirte. Drei Stellen (Stettlen 2, Moos 1 und Littewyl 1) konnten gar nicht besetzt werden, so daß man sich in anderer Weise behelfen mußte.

### VII. Inspektoratskreis.

1) Amt Aarberg.

Aarberg, 4. Kl.: Hr. Lüscher, Ernst, patentirt 1871.
Kappelen, 2. Kl.: Hr. Berger, Nikl., gew. Lehrer in Trubschachen.
Lyß, gem. Oberschule: Hr. Grütter, Joh., gew. Lehrer der Oberschule.
Lyß, Klasse 1: Hr. Felber, Joh., gew. Lehrer der obern Mittelschule.
Lyß, Kl. 2: Hr. Jaberg, Chr., gew. Lehrer der untern Mittelschule.
Matzwyl, Kirchg. Radelfingen, Kl. 1.: Hr. Schneider, Joh., gewesener Lehrer in Bümpliz.
Matzwyl, Kirchg. Radelfingen, Kl. 2.: Fr. Schneider, Rosina, gewesene Lehrerin in Bümpliz.
Ziegelried, Kirchg. Schüpfen, Kl. 1.: Herr Probst, Johann, gewesener Lehrer in Walperswyl.
Ziegelried, Kirchg. Schüpfen: Kl. 2.: Jgfr. Hügli, Rosina, pat. 1871.
Vorimholz, Kirchg. Großassoltern, Kl. 1.: Herr Stähli, Alex., pat. 1871.
Ammerzwyl, Kirchg. „ „ 1.: Herr Schwab, Johann, gewesener Lehrer in Arch.
Seewyl, Kirchg. Rapperswyl, Klasse 1.: Herr Steiner, Jakob, gewesener Lehrer zu Kappelen bei Wynigen.
Wierezwyl, Kirchg. Rapperswyl, gem. Klasse: Herr Salzmann, Gottlieb, gewesener Lehrer in Lutterbach.

2) Amt Büren.

Büren, Klasse 1.: Hr. Stuber, Adam, gew. Lehrer der obern Mittelschule.
„ „ 2.: „ Rutsch, Joh., gew. Lehrer zu Goßliwyl.
„ „ 3. a: Frau Stuck, Elisabeth, gewesene Lehrerin der untern Mittelschule.
Büren, Klasse 3. b: Frau Pfister, Susette, gewesene Lehrerin der Elementarschule.
Bußwyl, Kirchg. Dießbach, gem. Klasse: Herr Marthaler, Bend., gewes. Lehrer zu Bittwyl, Kirchg. Rapperswyl.
Rüthi, Klasse 3.: Jgfr. Müller, Marie, patentirt 1871.
Arch, „ 3.: „ Meier, Barb. Louise, patentirt 1871.
Leuzigen, Kirchg. Arch, Kl. 3.: Herr Tschumi, Joh., gewesener Lehrer zu Farnern.

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner**, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **J. Allemann**, Speichergasse Nr. 6 k II in Bern.